3. Ausfertigung

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart
Olgastraße 13
70182 Stuttgart

Az: 59190-591pä/008-2304#015
Datum: 03.06.2014

Bescheid

zur Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 16. Mai 2007, Az.: 59160 Pap-PS 21-PFA 1.6a (Zuführung Ober- und Untertürkheim)

gemäß § 18 AEG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG und § 18d AEG

für das Vorhaben

„Großprojekt Stuttgart 21, PFA 1.6a, 4. PÄ (Rettungszufahrt Benzstraße)“,

in Stuttgart

Bahn-km 1,090

der Strecke 4726 Stuttgart Hbf Abzw Wangen bis Stuttgart-Untertürkheim

Vorhabenträger:
DB Netz AG
Theodor-Heuss-Allee 7
60486 Frankfurt / Main,
diese vertreten durch die
DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH
Räpplenstraße 17
70191 Stuttgart

Auf Antrag der DB Netz AG (Vorhabenträger), vertreten durch die DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH, erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 76 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und § 18d AEG folgenden

Bescheid:

A Verfügender Teil

A.1 Genehmigung des Plans

Für die beantragte Änderung des festgestellten Planes wird von einem neuen Planfeststellungsverfahren abgesehen. Der ursprüngliche Plan wird aufgehoben, soweit er mit dem neuen Plan nicht übereinstimmt und durch die geänderte Planung ersetzt oder ergänzt. Im Übrigen bleibt der festgestellte Plan einschließlich seiner Nebenbestimmungen unberührt.

Gegenstand des Vorhabens ist die Anpassung der geometrischen Abmessungen der Rettungszufahrt an der Benzstraße in Untertürkheim. Es ist erforderlich, weil Omnibusse der SSB AG mit einer Länge von 12 Metern statt der im Planfeststellungsbeschluss vom 16. Mai 2007 zu Grunde gelegten 11 Meter eingesetzt werden sollen. Dies macht Anpassungen auf Grund vergrößerter Schleppkurven erforderlich.

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	**Erläuterungsbericht**	
	Erläuterungsbericht zur 4. Planänderung vom 31. Oktober 2013 (7 Seiten zzgl. Deckblatt)	Ergänzt Anlage 1

2	**Übersichtspläne**	
2.5	**Übersichtslagepläne Gleisplanung**	
Blatt 2A von 2	Übersichtslageplan, Zustand nach Bauausführung von km 4.0+78 bis km 7.2+20, Stand: 11. Juli 2013, Maßstab 1:5.000	Ersetzt Blatt 2 von 2
3	**Bauwerksverzeichnis vom 31. Oktober 2013 (2 Seiten)**	Ersetzt Seite 20 von 83, fügt Seite 43A von 83 ein
4	**Lagepläne Gleisplanung**	
Blatt 12A von 15	Lageplan von km 0.7+98 bis km 1.2+45 (Achse 713) mit Abstellbahnhof Untertürkheim, Stand: 11. Juli 2013, Maßstab 1:1.000	Ersetzt Blatt 12 von 15
Blatt 13B von 15	Lageplan von km 1.2+45 bis km 2.1+09 (Achse 713) mit Abstellbahnhof Untertürkheim, Stand: 18. Dezember 2013, Maßstab 1:1.000	Ersetzt Blatt 13A von 15
7	**Bauwerkspläne**	
7.2	**BA Abzweig Wangen – Untertürkheim/ Waiblingen**	
7.2.2	**Tunnel offene Bauweise und Trogbauwerke (A 713)**	
Blatt 4A von 5	Bauwerksplan BA Abzweig Wangen – Untertürkheim/ Waiblingen, Tunnel in offener Bauweise und Trogbauwerk, Lageplan/ Längsschnitt Rettungszufahrt Uth, Stand: 11. Juli 2013, Maßstab: 1:250	Ersetzt Blatt 4 von 5
Blatt 5A von 5	Bauwerksplan BA Abzweig Wangen – Untertürkheim – Waiblingen, Tunnel in offener Bauweise und Trogbauwerk, Querschnitt Rettungszufahrt Untertürkheim, Stand: 11. Juli 2013, Maßstab: 1:50	Ersetzt Blatt 5 von 5
7.5	Lageplan Umplanung Benzstraße (Konzept), Str. 4700, Stationierung km 6.4+76.089, Gl. Untertürkheim – Bad Cannstatt, Verkehrsführungsplan, Stand: 31. Oktober 2013, Maßstäbe: 1:500, 1:100	

9	**Grunderwerb**	
9.1	**Grunderwerbsverzeichnis**	
9.1.2	**Grunderwerbsverzeichnis vom 31. Oktober 2013 (2 Seiten)**	Ersetzt Seiten 15 und 16 von 21
9.2	**Lagepläne Grunderwerb**	
Blatt 12A von 16	Lageplan Grunderwerb Von km 0.7+98 bis km 1.2+45 (Achse 713) ohne Wartungsbahnhof Untertürkheim, Stand: 11. Juli 2013, Maßstab: 1:1.000	Ersetzt Blatt 12 von 16
Blatt 13A von 16	Lageplan Grunderwerb Von km 1.2+45 bis km 2.1+09 (Achse 713) ohne Wartungsbahnhof Untertürkheim, Stand: 31. Oktober 2013, Maßstab: 1:1.000	Ersetzt Blatt 13 von 16
	Formular zur Umwelterklärung vom 19. Dezember 2013 (4 Seiten zzgl. 2 Seiten Beiblatt zur Umwelterklärung)	Nur zur Information
	Wasserwirtschaftliche Stellungnahme der ARGE Wasser, Umwelt, Geotechnik vom 12. September 2013 (3 Seiten zzgl. 1 Seite Anlage)	Nur zur Information
	Wasserwirtschaftliche Stellungnahme der Landeshauptstadt Stuttgart, Amt für Umweltschutz vom 13. September 2013 (2 Seiten)	Nur zur Information
	Aufstauberechnungen Stuttgart 21-Los 2A vom 18. Dezember 2013 (18 Seiten)	Nur zur Information

A.3 Nebenbestimmungen und Hinweise

A.3.1 Die Durchlässigkeit des Spundwandverbaus ist durch das Ziehen der einzelnen Profile bis auf Höhe des Grundwasserbemessungsspiegels sicherzustellen.

A.3.2 Im Bereich der abdichtenden Schicht (Gipskeuper/ km1MGH) ist beim Ziehen der Profile Injektionsgut in den Ziehspalt einzupressen. Bereits beim Einbau dieser Spundwandprofile sind Maßnahmen vorzusehen, die ein späteres Verpressen des Ziehspaltes ermöglichen. Dies kann beispielsweise durch mit Injektionsrohr versehene Profile erfolgen.

A.3.3 Die im Untergrund verbleibenden Spundwandprofile sind auf den obersten 1,5 Metern ab Geländeoberkante abzutrennen.

A.3.4 Die Regelungen der „Verwaltungsvorschrift über die Bauaufsicht im Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau" (VV BAU) und der „Verwaltungsvorschrift für die Bauaufsicht über Signal-, Telekommunikations- und elektrotechnische Anlagen" (VV BAU-STE) sind zu beachten. Beim Eisenbahn-Bundesamt sind die hiernach erforderlichen Anzeigen einzureichen und die notwendigen Anträge zu stellen.

A.4 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.5 Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.

A.6 Kosten

Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

B Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Vorhaben

Das Bauvorhaben Großprojekt Stuttgart 21, PFA 1.6a, 4. PÄ (Rettungszufahrt Benzstraße) hat die Anpassung der geometrischen Abmessungen der Rettungszufahrt an der Benzstraße in Untertürkheim zum Gegenstand.

Dem planfestgestellten Flucht- und Rettungskonzept ist eine Befahrbarkeit mit Linien- und Reisebussen mit einer Maximallänge von 11 Metern zu Grunde gelegt. Im Hinblick auf die in Stuttgart verkehrenden Busse der SSB AG mit einer Maximallänge von 12 Metern wurde das Rettungskonzept geändert. Dies bedingt zur Sicher-

stellung der Befahrbarkeit mit diesen Bussen Anpassungen der geometrischen Abmessungen der Rettungszufahrten auf die vergrößerten Schleppkurven. Hierdurch wird insbesondere der Ein- und Ausfahrbereich mit Rampenbereich an der Benzstraße von ca. 78 auf ca. 110 Meter verlängert.

Der mit den Anpassungen einhergehende Eingriff in die Verkehrsführung an der Benzstraße ist mit der Landeshauptstadt Stuttgart abgestimmt. Die zusätzlich in Anspruch zu nehmenden Grundflächen befinden sich entweder im Eigentum der Vorhabenträgerin oder der Landeshauptstadt Stuttgart. Letztgenannte hat ihre Zustimmung für die erweiterte Inanspruchnahme ihrer Grundstücke bereits erteilt.

Leitungen Dritter sind nicht betroffen. Die Straßenentwässerung in der Benzstraße bedarf indes einer Anpassung. Dies wird im Rahmen der Ausführungsplanung mit der Stadt Stuttgart abgestimmt werden.

Vorhabensbedingt werden 180 m² ver- und 315 m² entsiegelt. Dementsprechend wird Vegetation auf 180 m² dauerhaft beseitigt und Böschungsbegrünung auf 315 m² neu angelegt. Das Vorhabengebiet liegt in der Außenzone des Heilquellenschutzgebietes. Grundwasser wird nicht gefördert. Die mit der Planänderung beantragte Aufweitung des Bauwerkes bedingt eine Vergrößerung der Baugrubenverbaufläche. Dem Baugrubenkonzept entsprechend ist auch ein dauerhafter Verbleib der Spundwände im Untergrund vorgesehen.

Im Gleisbereich wurden im Jahr 2012 Mauereidechsen-Populationen kartiert. Um das Baufeld im Einklang mit artenschutzrechtlichen Bestimmungen zu räumen, stellte die Vorhabenträgerin einen Antrag zu deren Abfang. Dieser Antrag wurde mit Bescheid vom 5. Mai 2014, Az. 59190-591pä/007-2304#025 bewilligt.

Die Anlagen liegen bei Bahn-km 1,090 der Strecke 4726.

B.1.2 Verfahren

Das Eisenbahn-Bundesamt stellte am 16. Mai 2007 den Plan für den Umbau des Bahnknotens Stuttgart „Projekt Stuttgart 21", Planfeststellungsabschnitt 1.6a, Zuführung Ober- und Untertürkheim fest. Mit dem Vorhaben wurde begonnen, es sind jedoch bislang nur wenige Teile des Vorhabens umgesetzt.

Die DB Netz AG, vertreten durch die DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH, hat mit Schreiben vom 19. Dezember 2013, Az. I.GP(2) Hei, eine Entscheidung nach § 18 AEG für das Vorhaben „Großprojekt Stuttgart 21, PFA 1.6a, 4. PÄ (Rettungszufahrt Benzstraße)" beantragt. Der Antrag ist am 20. Dezember 2013 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, eingegangen.

Mit Schreiben vom 25. Februar 2014 und mit E-Mail vom 30. April 2014 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 28. Mai 2014 wieder vorgelegt.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 25. Februar 2014, Az. 59190-591pä/008-2304#015, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§§ 3a, 3c Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).

Die DB Netz AG hat dem Eisenbahn-Bundesamt die von ihr vorab eingeholte Stellungnahme der Landeshauptstadt Stuttgart – Amt für Umweltschutz – vom 13. September 2013 bezüglich der wasserwirtschaftlichen Relevanz des Vorhabens vorgelegt.

Mit Schreiben vom 25. April 2014 hat die Vorhabenträgerin die sofortige Vollziehbarkeit dieses Bescheides beantragt.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 AEG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Nach § 18 AEG i.V.m. § 76 Abs. 2 VwVfG und § 18d AEG kann die Planfeststellungsbehörde bei Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung von einem neuen Planfeststellungsverfahren absehen, wenn die Belange anderer nicht berührt werden oder wenn die Betroffenen der Änderung zugestimmt haben.

B.2.2 Zuständigkeit

Das Eisenbahn-Bundesamt ist für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 AEG betreffend Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und Abs. 2 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes - BEVVG). Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB Netz AG.

B.2.3 Verfahren

B.2.3.1 Umweltverträglichkeit

Nach §§ 3a ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sind die dort in Bezug genommenen Vorhaben einem sog. Screening-Verfahren (einer Vorprüfung des Einzelfalles, ob zur Genehmigung des Vorhabens eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist) zu unterziehen.

Das antragsgegenständliche Verfahren betrifft den Bau von sonstigen Betriebsanlagen von Eisenbahnen im Sinne von Nr. 14.8 der Anlage 1 zum UVPG. Daher war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c Satz 1 UVPG durchzuführen.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat festgestellt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen, so dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

B.2.3.2 Entscheidung nach § 76 Abs. 2 VwVfG

Die Planfeststellungsbehörde sieht von der Durchführung eines neuen Planfeststellungsverfahrens ab, weil das Vorhaben insgesamt und bezogen auf diesen Planfeststellungsabschnitt noch nicht fertig gestellt ist, die beantragte Änderung von unwesentlicher Bedeutung ist und die Belange anderer nicht berührt werden oder die Betroffenen der Änderung zugestimmt haben.

B.2.3.2.1 Unwesentliche Bedeutung des Vorhabens

Die beantragte Änderung ist von unwesentlicher Bedeutung. Weder Abwägungsvorgang noch -ergebnis werden hierdurch nach Struktur und Inhalt berührt. Die Frage sachgerechter Zielsetzung und Abwägung im Sinne der Gesamtplanung wird also nicht erneut aufgeworfen. Umfang, Zweck und Gesamtauswirkungen des Vorhabens bleiben im Wesentlichen gleich; lediglich bestimmte räumlich und sachlich abgrenzbare Teile werden geändert.

Das Vorhaben betrifft ausschließlich die Erweiterung der bereits planfestgestellten Rettungszufahrt an der Benzstraße in Untertürkheim. Diese räumliche Begrenztheit und die im Vergleich zum Planfeststellungsabschnitt 1.6a verhältnismäßig geringe Erweiterung um ca. 2.420 m² sind gegenüber der Gesamtplanung von untergeordneter Bedeutung. Weitere Berührungspunkte mit der Gesamtplanung bestehen nicht.

B.2.3.2.2 Keine (erhebliche) Berührung von Belangen anderer oder Zustimmung der Betroffenen

Schutzwürdige Interessen rechtlicher, wirtschaftlicher oder ideeller Art (Belange) werden durch die Änderung berührt. Soweit diese Berührungen erheblich (vgl. hierzu Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urteil vom 15. Oktober 1985 – 10 S 822/82 –, juris) sind, liegen Zustimmungen der Betroffenen vor.

B.2.3.2.2.1 Grundeigentum

Das Änderungsvorhaben wird ausschließlich auf im Eigentum der Vorhabenträgerin oder der Landeshauptstadt Stuttgart stehenden Grundstücken umgesetzt. Die Landeshauptstadt Stuttgart stimmte der weitergehenden Inanspruchnahme ihrer Grundstücke zu. Weitere private Grundeigentümer sind nicht betroffen.

B.2.3.2.2.2 Bodenschutz

Die Eingriffe in das Schutzgut Boden sind unerheblich. Außerhalb des Oberbaus werden vorhabensbedingt 180 m² ohnehin bereits anthropogen überforme Böden versiegelt. Mit der Planänderung gehen demgegenüber Entsiegelungen von 315 m² einher. Das Vorhaben bedingt infolgedessen eine Aufwertung des Bodens gegenüber dem bisherigen Genehmigungsstand.

B.2.3.2.2.3 Natur- und Artenschutz

Die standortgerechte Vegetation der Bahnböschung (Brombeergebüsch) wird auf 180 m² beseitigt. Dieser Eingriff wird durch die Neuanlage von Böschungsbegrünung und Straßenbegleitgrün auf einer Fläche von 315 m² ausgeglichen.

Die Verwirklichung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist ausgeschlossen. Das von dieser Planänderung betroffene Gebiet ist auch Gegenstand des Änderungsbescheides für das Vorhaben „Großprojekt ‚Stuttgart 21', PFA 1.6a, 3. PÄ (Umsiedlung und Zwischenhälterung von Eidechsen)", Gz.: 59190-591pä/007-2304#025 vom 5. Mai 2014. Darin werden umfänglich die artenschutzrechtlichen

Konflikte, insbesondere fachgerechter Abfang sowie Umsiedlung bzw. Zwischenhälterung der im Baufeld befindlichen Zaun- und Mauereidechsen bewältigt.

B.2.3.2.2.4 Wasserwirtschaft

Das Vorhabensgebiet liegt in der Außenzone der durch die Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart zum Schutz der staatlich anerkannten Heilquellen in Stuttgart-Bad Cannstatt und Stuttgart-Berg vom 11. Juni 2002 (VO) geschützten Heilquellen. Die mit dem Vorhaben verbundenen Maßnahmen laufen dieser Verordnung nicht zuwider, insbesondere wird aus dem Oberen Muschelkalk kein Grundwasser benutzt (vgl. § 3 Abs. 7, 8 VO, § 9 Abs. 1 Nr. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)).

Die mit der Planänderung verbundene Aufweitung der Spundwandfläche führt nicht zu einer Überschreitung der bereits genehmigten Wassermengen. Auch ein Grundwasserumläufigkeitssystem ist wegen der ermittelten, nicht sonderlich ins Gewicht fallenden Austauhöhen von 0,05 bis 0,08 Metern, die durch die im Untergrund verbleibenden Spundwände bedingt sind, nicht erforderlich. Mit Schreiben vom 13. September 2013 erklärt die Landeshauptstadt Stuttgart – Amt für Umweltschutz –, dass sie diese Einschätzung teilt.

B.2.4 Anordnung von Nebenbestimmungen

B.2.4.1 Nebenbestimmungen A.3.1 bis A.3.3

In Abweichung von dem im Planfeststellungsbeschluss beschriebenen Baukonzept und den dort festgelegten Nebenbestimmungen für Spundwände verbleiben diese im Bereich der Rettungszufahrt Benzstraße nun teilweise dauerhaft im Untergrund. Die hier auf Empfehlung der Unteren Wasserbehörde der Stadt Stuttgart festgelegten Nebenbestimmungen dienen als Vorkehrungen zum Wohle der Allgemeinheit gemäß § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG der Einhaltung der wasserrechtlichen Vorgaben des Planfeststellungsbeschlusses bezüglich der Grundwasserandrangsmengen und des Grundwasseraufstaus.

B.2.4.2 Nebenbestimmung A.3.4

Der Vorhabenträgerin ist als Vorkehrung gem. § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG aufgegeben, rechtzeitig vor Baubeginn die nach der VV BAU und der VV BAU-STE erforderlichen Anzeigen einzureichen und die notwendigen Anträge zustellen. Es ist sachgerecht, die fachtechnische Prüfung der Ausführungsplanung zum Gegenstand eines gesonderten Verfahrens, das in den genannten Verwaltungsvorschriften dargestellt ist, zu machen. Im fachplanungsrechtlichen Verfahren sind die unter B.2.1 genannten Beziehungen zur Umwelt, zu öffentlichen Belangen und privaten Rechten zu prüfen. Gegenstand des bauaufsichtlichen Verfahrens ist dagegen, dass das Vorhaben in jeder Hinsicht den Regelwerken der Technik entspricht (vgl. BVerwG, Urteil vom 05.03.1997 – 11 A 5/96).

B.3 Sofortige Vollziehung

Die Entscheidung zur sofortigen Vollziehbarkeit dieses Bescheides beruht auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Der Antrag ist statthaft, da dieser Bescheid nicht gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nummer 3 VwGO in Verbindung mit § 18e Absatz 2 Satz 1 AEG von Gesetzes wegen sofort vollziehbar ist. Der Planfeststellungsabschnitt 1.6a ist vom vordringlichen Bedarf der Anlage zu § 1 Bundesschienenwegeausbaugesetz (BSWAG) nicht umfasst (vgl. Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Beschluss vom 11. November 2013 – 5 S 1036/13 –, juris).

Die Anordnung erfolgt, weil das öffentliche Interesse am Vollzug dieses Bescheides das Interesse an der aufschiebenden Wirkung einer Anfechtungsklage überwiegt. Maßstabsbildende Determinanten für die Abwägung sind neben den betroffenen privaten und öffentlichen Interessen und Rechte auch Natur, Schwere und Dringlichkeit des Interesses an der Vollziehung bzw. an der aufschiebenden Wirkung sowie die Möglichkeit einer etwaigen Rückgängigmachung der getroffenen Regelung und ihrer Folgen.

Die unverzügliche Umsetzung der mit diesem Änderungsvorhaben genehmigten Maßnahmen liegt im öffentlichen Interesse. Seit der Planfeststellungsbeschluss zum Abschnitt 1.6a (Zuführung Ober- und Untertürkheim) vom 16. Mai 2007 in Be-

standskraft erwuchs, besteht an der Verwirklichung des Projektes „Stuttgart 21" insgesamt ein öffentliches Interesse. Hieran nimmt auch die rechtzeitige Verwirklichung der dazugehörigen Teilabschnitte teil, jedenfalls soweit sie notwendige Voraussetzung für das Gesamtvorhaben sind. Dies trifft auf die hier betroffene Planänderung zu. Die Rettungszufahrt ist der einzige kreuzungsfreie Zugang zu den in Insellage befindlichen und für die Realisation des Gesamtprojektes notwendigen Bauwerken wie die Neubauten der Tunnel vom/ zum Abzweig Wangen nach/ von Untertürkheim und im Güterbahnhof Untertürkheim sowie die Neubauten des Trogbauwerkes im Güterbahnhof Untertürkheim samt Hebeanlage. Eine verspätete Fertigstellung dieser Bauwerke verursachte durch Rückkopplungen auf andere Baumaßnahmen eine weitere Verzögerung der Realisierung des Gesamtprojektes.

Demgegenüber besteht ein Interesse an der aufschiebenden Wirkung einer Anfechtungsklage, um nicht die Schaffung von unter Umständen unumkehrbaren vollendeten Tatsachen vor Ablauf der Rechtsbehelfsfristen zu ermöglichen.

Die Abwägung dieser gegenläufigen Belange ergibt, dass das Suspensivinteresse gegenüber dem Vollzugsinteresse zurückzutreten hat. Die Rechte und Belange Drittbetroffener können durch den sofortigen Vollzug dieses Bescheides nicht unzumutbar beeinträchtigt werden. Materielle Rechte Dritter bleiben durch das Änderungsvorhaben gänzlich unberührt. Die Öffentlichkeit wäre bei Abwarten der denkbaren Ausschöpfung des Rechtsweges zudem stärker betroffen, als dies bei sofortermöglichtem Vollzug des Bescheides der Fall ist.

Erschwernisse für den Eisenbahnverkehr und für die Fahrgäste im Stuttgarter Hauptbahnhof bleiben bei weiteren Verzögerungen ebenso wie Beeinträchtigungen Dritter durch baubedingte Immissionen wie Lärm, Staub und Erschütterungen länger bestehen. Denn durch die enge Verzahnung der einzelnen Bauschritte miteinander bedingt jede Verzögerung an einem Ort eine weitere Verzögerung andernorts. Es besteht die Gefahr, dass sich die Verspätungen derart aufsummieren, dass das Gesamtprojekt weiter in Verzug gerät.

Zur Realisierung der in Insellage befindlichen Ingenieurbauwerke sind großräumige und tiefe Baugruben mit entsprechenden Verbauten zu den Betriebsgleisen hin sowie eine technisch anspruchsvolle Anschlagwand als Beginn der bergmännischen

Tunnelröhren in Richtung Abzweig Wangen bzw. Zwischenangriff Ulmer Straße vorab herzustellen. Alle Massentransporte für den Aushub und Ausbruch sowie alle Materialzuführungen für den Bau der Baugrubenverbauten und der Ingenieurbauwerke erfolgen planmäßig durch den von dieser Planänderung betroffenen Tunnel der späteren Rettungszufahrt sowie über dessen Rampen hoch zur Benzstraße.

Ohne eine sofortige, auf dem Antrag zur 4. Planänderung basierende Umsetzung der Ausführungsplanung kommt es unweigerlich zu unaufholbaren zeitlichen Verzögerungen dieser Folgegewerke. Bereits jetzt mussten die Arbeiten zur Herstellung der Stützwände für die Abfangung der Bahnböschung zu den Rampen der Benzstraße unterbrochen werden, da beidseitig die derzeitigen Planfeststellungsgrenzen des PFA 1.6a erreicht wurden. Hinzu kommt, dass diese als Spundwand konzipierte Stützwand nur in betrieblichen Sperrpausen des äußeren S-Bahn-Gleises eingebaut werden kann. Die hierfür angemeldeten und bahnbetrieblich eingetakteten Sperrpausen mussten bereits teilweise wegen des fehlenden Planrechts abgesagt werden. Zurzeit finden Abstimmungsgespräche für zusätzliche Sperrpausen mit der DB Netz AG statt, damit nach Genehmigung des vorliegenden Planänderungsantrages umgehend mit dem Weiterbau dieser Stützwand begonnen werden kann und es wegen der beschriebenen Abhängigkeiten im weiteren Bauablauf nicht zu weiteren Verzögerungen kommt.

Das Suspensivinteresse vermag das Vollzugsinteresse nicht aufzuwiegen.

Rechte Dritter werden nicht berührt. Vorhabensbedingt müssen keine Privatgrundstücke über jene der Vorhabenträgerin hinaus beansprucht werden. Weitere Rechtsbeeinträchtigungen sind mit dem Vorhaben nicht verbunden.

B.4 Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung für diese Amtshandlung des Eisenbahn-Bundesamtes beruht auf § 3 Abs. 4 Satz 1 des BEVVG i. V. m. der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEGebV). Für Planänderungen gibt es keinen Gebührentatbestand.

C Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg
Schubertstraße 11
68165 Mannheim

erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Gericht schriftlich zu erheben. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI), dieses vertreten durch den Präsidenten des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Karlsruhe/ Stuttgart, Olgastraße 13, 70182 Stuttgart) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Der Kläger hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfeverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte sowie die sonst nach § 67 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 7 VwGO genannten Personen und Organisationen zugelassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Bescheid hat gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nummer 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Wiederher-

stellung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Bescheid gem. § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg gestellt und begründet werden.

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart
Stuttgart, den 03.06.2014
Az.: 59190-591pä/008-2304#015
VMS-Nr.: 3026428 (50)

Im Auftrag

[redacted]

EISENBAHN-BUNDESAMT
(Dienstsiegel)
KARLSRUHE | STUTTGART